

Bergaer Zeitung

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster



kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Jahrgang 26

Nummer 2

26. Februar 2014

An advertisement for spring events in Berga/Elster. The background is a photograph of a garden with a wooden bench and a blossoming tree. A white banner across the top reads "Frühlingserwachen ...". A white oval on the right contains the text "FRÜHLINGS- KONZERT" and "am 15. März 2014", surrounded by a floral and butterfly illustration. Another white oval on the bottom left contains the text "FRÜHLINGS- WANDERUNG" and "am 16. März 2014", also surrounded by a floral and butterfly illustration.

Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Kommunalwahlen 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Stadt Berga/Elster sind am 25. Mai. 2014 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorwählberechtigt. Der Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorwählberechtigt war und dass der sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Berga/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein ge-

meinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga/Elster bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

B.1 Clodra, Zickra, Dittersdorf

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Clodra, Zickra und Dittersdorf der Stadt Berga/Elster wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlaussschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der

Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem

Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte

Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und

ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat der Stadt Berga/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagssträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung auf-

zusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Wahl des Ortsteilbürgermeisters

B.2 Tschirma

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Tschirma der Stadt Berga/Elster wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien,

Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strahaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat der Stadt Berga/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen ein-

zelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt

ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

B.3 Ober- und Untergeißendorf, Markersdorf, Kleinkundorf

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ober- und Untergeißendorf, Markersdorf, Kleinkundorf der Stadt Berga/Elster wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge er-

forderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versamm-

lungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat der Stadt Berga/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, bis zum 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vornamens, ihrer Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unter-

zeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

B.4 Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf und Albersdorf

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf und Albersdorf der Stadt Berga/Elster wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschluss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburts-

datum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat der Stadt Berga/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Öffentliche Bekanntmachung

- 29. Sitzung des Stadtrates
- am Dienstag, den 18.03.2014 um 19:00 Uhr
- in 07980 Berga/Elster - Am Markt 2 - Ratssaal im Rathaus

Tagesordnung:

- Top 1:** Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister
- Top 2:** Protokoll der letzten Sitzung
hier: Beschlussfassung zum Protokoll der 28. Sitzung vom 11.02.2014
- Top 3:** Haushalt 2014
hier: Information über aktuellen Sachstand und ggf. Festlegung/ Beschluss der weiteren Vorgehensweise
- Top 4:** Hauptsatzung
hier: Information und ggf. Festlegung/ Beschluss der weiteren Vorgehensweise
- Top 5:** Flutschadenbeseitigung
hier: Information und ggf. Festlegung/ Beschluss der weiteren Vorgehensweise
- Top 6:** Breitbandausbau
hier: Information über den aktuellen Sachstand
- Top 7:** Bericht des Bürgermeisters

Es finden weitere Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.

gez. Büttner
Bürgermeister

Information

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Telefon: 036623 / 20666 oder 0179 / 1048327

Jürgen Naundorf
Schiedsmann der Stadt Berga/Elster

Informationen aus dem Rathaus



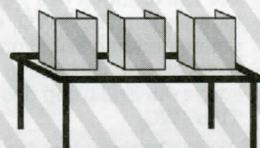
Wahlhelfer gesucht ...

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wählen sind die Lebensgrundlage unserer Demokratie.

Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte möglich. In Berga/Elster und seinen Ortsteilen werden rund 50 Helferinnen und Helfer benötigt. Etliche Personen melden sich freiwillig dafür, einige sind sogar schon seit vielen Jahren dabei.

Für die Europawahl und Kommunalwahl am 25.05.2014 werden zur Besetzung der Wahlvorstände noch Helfer gesucht.

Interessierte melden sich
bitte im Rathaus
der Stadt Berga/Elster –
Telefon: 036623 607-0
oder per E-Mail an
hauptamt@stadt-berga.de.



Steuererhöhungen unter Schmerzen

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster hat am 11.02.2014 das Haushaltssicherungskonzept, den Haushalt und den Finanzplan 2014 mehrheitlich beschlossen. Im Haushaltspunkt wurden dabei Erhöhungen der Grundsteuer B auf 402 % (bisher 390%) und der Gewerbesteuer auf 383% (bisher 360%) festgeschrieben und beschlossen. Allen Mitgliedern des Stadtrates fiel diese Entscheidung sehr schwer und wurde mehrheitlich mit starken Bedenken und Bauchschmerzen getroffen.

Warum mussten wir das tun?

Die Finanzsituation unserer Stadt ist angespannt und benötigt gerade in diesem Jahr Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungen von der Landesregierung, um einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. Ein genehmigter Haushalt ist für die Flutschadensbeseitigung und den Breitbandausbau in einigen Ortsteilen Grundvoraussetzung. Die Beantragung dieser Bedarfszuweisungen ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich, die wiederum in einer Verwaltungsvorschrift des Landes definiert sind. Zwei von mehreren Vorgaben als Voraussetzung zur Beantragung sind festgeschriebene Steuersätze als Mindestwerte. Bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer hatten wir die Mindestwerte nicht erreicht. Um also die Bedarfszuweisungen überhaupt beantragen zu dürfen, mussten wir unsere Steuersätze an die Vorgaben des Landes anleichen. Eine Garantie, dass wir die Zuweisungen des Landes erhalten, ist diese Angleichung noch nicht, aber ohne die Angleichung könnten wir nicht mal einen Antrag stellen, der möglicherweise positiv beschieden werden könnte. Kommunale Selbstverwaltung sieht anders aus.

Ich danke den Stadträten, die unter Schmerzen diese Entscheidung getroffen haben. Eine Entscheidung, die uns zumindest eine große Chance einräumt, weitere Schritte zur finanziellen Stabilisierung, zur Beseitigung der Flutschäden und dem partiellen Ausbau der Breitbandversorgung zu gehen.

Ich bitte sie, liebe Bergaer, um Verständnis für dieses Handeln. Glauben Sie mir, es war der einzige Weg, eine positive Entwicklung in einigen Bereichen voranzutreiben.

S. Büttner
Bürgermeister

In der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Januar 2014 ist bei der Bankverbindung ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Die richtige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE32 8305 0000 0000 6407 78
BIC: HELADEF1GER

Entstandene Unannehmlichkeiten bei der Nutzung der falschen Bankverbindung bitten wir zu entschuldigen.

Flurbereinigungsverfahren Zickra ist abgeschlossen

Am 03. Februar 2014 fand das Flurbereinigungsverfahren Zickra nun auch seinen formellen Abschluss. Durch den Amtsleiter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Herrn Jens Lüdtke, wurde die unanfechtbare Schlussfeststellung an den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Zickra, Herrn Günter Kurze, übergeben. Dem ehrenamtlichen Vorstand gehörten neben Günter Kurze noch die Herren Werner Köhler und Friedhelm Schaller an.

Diese waren es auch, die im Jahr 2000 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der „Plattenstraße“ von Zickra zur Milchviehanlage Wittchendorf beantragten und damit den Stein ins Rollen brachten. Diese in den 70er Jahren gebaute und öffentlich genutzte Plattenstraße verlief über eine Vielzahl von privaten Flurstücken. Um die damit verbundenen eigentums- und haftungsrechtlichen Probleme zu lösen, wurde das Flurbereinigungsverfahren angestrebt.

Das Verfahrensgebiet umfasste eine Fläche von 135 ha mit 110 Flurstücken und 32 verschiedenen Eigentümern. Im Verlauf des Verfahrens wurden zunächst die aktuellen Eigentümer sowie die Grundstückswerte ermittelt, Vermessungsarbeiten durchgeführt und mit den Eigentümern die speziellen Wünsche für die Neuordnung des Grundbesitzes besprochen. Dabei erklärte die Stadt Berga sich zur Übernahme des neu auszuweisenden Wegegrundstückes bereit, sowie zur Übernahme des 10 %igen Eigenanteils der Teilnehmer an den Vermessungskosten. Die übrigen Kosten wurden durch Fördermittel abgedeckt.

Besonders hervorzuheben sei, dass die Neuordnung rund um die Plattenstraße und die Wege in Zickra relativ streitarm über die Bühne gegangen ist.

Dies ist unter anderem auch der guten Zusammenarbeit mit der Eigentümergemeinschaft und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera (ALF) und der Stadtverwaltung Berga/Elster zu verdanken.

Eine Flurbereinigung ist nur von Erfolg gekrönt, wenn alle Partner zusammenarbeiten.

Die Berichtigungen im Kataster und Grundbuch sind vollzogen, die Flurstücke im Areal sind einvernehmlich neu geordnet und die Plattenstraße gehört ins Eigentum der Stadt Berga/Elster.



Der Amtsleiter des ALF Gera, Herr Jens Lüdtke sowie der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster, Herr Stephan Büttner dankten dem ehrenamtlichen Vorstand um Günter Kurze aus Zickra für die vertrauliche Zusammenarbeit.

„Gut, dass wir jetzt klare Verhältnisse haben“, so die einhellige Meinung aller Betroffenen.

Stadtverwaltung Berga/Elster
Bauamt

Dreieck Wernsdorf beräumt

Durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Berga/Elster wurden am sogenannten Dreieck in Wernsdorf umfangreiche Arbeiten zur Beseitigung von Wildwuchs an den vorhandenen Bäumen und Sträuchern durchgeführt, damit die weiterführende Beräumung des Areals von Müll erfolgen kann.

Dies ist besonders wichtig, da die Bepflanzung der Flächen im Frühjahr mit Obstbäumen weitergeführt werden soll. Durch die Beseitigung des Wildwuchses und die Erweiterung der Streuobstwiese soll eine aufgeräumte Ansicht geschaffen werden und damit hoffentlich keine neuen Müllablagerungen hervorgerufen werden.



Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich jegliche Müllablagerungen außerhalb von gekennzeichneten Flächen **verboden** sind.

Stadtverwaltung Berga/Elster
Bau-/Ordnungsamt

Aufruf zur Wahl der Schiedsperson der Stadt Berga/Elster

Die laufende Amtszeit der Schiedsperson ist im Jahr 2013 abgelaufen. Es ist daher erforderlich, erneut zur Wahl der Schiedsperson aufzurufen.

Die Aufgabe der der Schiedsstelle ist es, Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Strafsachen außergerichtlich durchzuführen. Eine erfolgreiche Schlichtung kann einen Privatrechtsstreit vor Gericht verhindern.

Die Tätigkeit einer Schiedsperson ist eine zeitlich begrenzte ehrenamtliche Wahlfunktion.

Bewerben kann sich jeder Bürger, der

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. Einwohner der Stadt Berga/Elster ist.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden,

1. wer in Folge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
2. gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer aus gesundheitlichen Gründen die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
4. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerber wenden sich bitte schriftlich unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Wohnanschrift und des Berufes bis zum **21. März 2014** an die Stadtverwaltung Berga/Elster, Herrn Winkler, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster oder per mail an: hauptamt@stadt-berga.de.

gez. Büttner – Bürgermeister

Verkauf Wohnhaus in Wernsdorf

Die Stadt Berga/E. verkauft das Anwesen Wernsdorf Lange Str. 11 (ehemaliger Konsum). Die mit zu verkaufende Grundstücksfläche beträgt ca. 750 m².



Objektbeschreibung: Freistehender, zweigeschossiger Massivbau mit Vollunterkellerung und ausgebautem Satteldach, einfache Fertigteilgarage

Erschließung: ortsübliche Versorgungsleitungen (Elektro, Wasser, Telefon) und DIN-Mehrkammer-Ausfallgrube vorhanden

Baujahr/Zustand: ca. 1930, zeittypische und einfache Ausstattung, Außenwärmédämmung, Modernisierungsbedarf

derzeitige Nutzung: Wohn- und Vereinsräume – Leerzug

Altlasten: nicht bekannt

Denkmalschutz: nein

Kaufpreis: Mindestangebot 40.000,00 EUR

Besichtigung: nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Frau Kratzsch
Telefon: (036623) 607-26
E-Mail: liegenschaften@stadt-berga.de

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Interessenten richten ihr Erwerbsangebot bis zum Ende der Ausschreibungsfrist in einem verschlossenen Umschlag an die Stadtverwaltung Berga/E., Am Markt 2 in 07980 Berga/Elster. Das Angebot sollte neben dem Kaufpreis eine kurze Darlegung der zukünftigen Nutzung enthalten. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Berga/Elster. Die Stadt Berga/E. ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Baugrundstücke

im Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ in 07980 Berga/Elster zu verkaufen.

Bauen Sie sich ihr Traumhaus am Rande des Elstertales!

Die Grundstücke befinden sich in ruhiger Lage zwischen der Stadt Berga/E. und dem Ortsteil Albersdorf am Schloßberg.

- >> derzeit noch freie Grundstücke zwischen 530 und 850 m²
>> voll erschlossen
>> sofort bebaubar
>> keine Bindung an einen Bauträger !!!
>> offene Bauweise gestattet

Je nach Grundstück ist die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern mit 1 oder auch 2 Vollgeschossen möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann wenden Sie sich unverbindlich an die Stadtverwaltung Berga/Elster; Am Markt 2; 07980 Berga/E.

Telefon: 036623/607 - 26
E-Mail: liegenschaften@stadt-berga.de

*Wir gratulieren
zum Geburtstag ...*

Nachträglich im Januar 2014

- | | |
|------------------------------------|---------|
| am 23.01. Frau Brunhild Wolfrum | zum 71. |
| am 24.01. Herr Erich Friedrich | zum 78. |
| am 26.01. Frau Ursula Kurze | zum 75. |
| am 27.01. Frau Hildegard Schiebold | zum 71. |
| am 27.01. Herr Wolfgang Steiner | zum 80. |
| am 28.01. Frau Gertraude Kegel | zum 79. |
| am 28.01. Herr Reiner Krauthahn | zum 71. |
| am 28.01. Frau Erika Maleck | zum 76. |
| am 28.01. Herr Joachim Russe | zum 76. |
| am 28.01. Herr Frank Wiesenbüttner | zum 73. |
| am 30.01. Frau Brunhilde Schreiber | zum 77. |
| am 31.01. Herr Waldemar Butthoff | zum 92. |
| am 31.01. Frau Gerlinde Lorenz | zum 71. |
| am 31.01. Herr Friedhelm Schaller | zum 72. |
| am 31.01. Frau Regina Tappert | zum 73. |

... und im Februar 2014

- | | |
|---------------------------------|---------|
| am 01.02. Herr Rudolf Illgen | zum 77. |
| am 02.02. Frau Monika Renner | zum 74. |
| am 02.02. Frau Gunda Zange | zum 79. |
| am 03.02. Frau Julianne Löffler | zum 76. |
| am 03.02. Herr Johann Longin | zum 77. |
| am 03.02. Frau Petra Motika | zum 70. |
| am 04.02. Frau Emma Weiß | zum 87. |

am 05.02. Frau Inge Oehlert
 am 05.02. Frau Ingrid Schütz
 am 06.02. Frau Renate Bieringer
 am 06.02. Frau Irmgard Lorenz
 am 07.02. Frau Charlotte Jacob
 am 07.02. Frau Lore Pöhler
 am 07.02. Herr Bernd Schikatzki
 am 08.02. Herr Gerd Kanis
 am 09.02. Frau Magdalena Meyer
 am 09.02. Herr Heinrich Rehm
 am 09.02. Herr Horst Wollschläger
 am 10.02. Herr Dieter Häusler
 am 11.02. Frau Helga Götze
 am 13.02. Frau Irma Baum
 am 13.02. Herr Gerhard Dörfer
 am 13.02. Frau Erika Münter
 am 13.02. Herr Josef Wiese
 am 14.02. Frau Hildegard Heilmann
 am 14.02. Herr Günter Jähnig
 am 14.02. Frau Anita Schneider
 am 16.02. Frau Christa Linzner
 am 16.02. Herr Franz Seliger
 am 17.02. Frau Erika Dörfer
 am 18.02. Frau Edda Bachmann
 am 18.02. Frau Magdalene Schreyer
 am 18.02. Herr Heinz Weiser
 am 19.02. Frau Ilse Kubitz
 am 20.02. Herr Hellmut Dully
 am 21.02. Herr Rainer Füger
 am 21.02. Frau Herta Hofmann
 am 21.02. Frau Angela Masuhr
 am 24.02. Herr Dieter Kanis
 am 24.02. Herr Eberhard Penkwitz
 am 25.02. Frau Gisela Seliger
 am 25.02. Frau Anita Ungethüm
 am 26.02. Herr Friedhelm Seebauer

zum 71.
 zum 71.
 zum 75.
 zum 85.
 zum 78.
 zum 86.
 zum 71.
 zum 73.
 zum 90.
 zum 75.
 zum 81.
 zum 77.
 zum 82.
 zum 85.
 zum 84.
 zum 81.
 zum 70.
 zum 78.
 zum 82.
 zum 75.
 zum 75.
 zum 71.
 zum 93.
 zum 73.
 zum 76.
 zum 79.
 zum 91.
 zum 82.
 zum 71.
 zum 84.
 zum 74.
 zum 77.
 zum 77.
 zum 76.
 zum 80.
 zum 76.

Veranstaltungen

Weltgebetstag der Frauen am 07.03.2014 um 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses

Seniorennachmittag

Berga – Montag am 10.03.2014 um 14:00 Uhr

Frauenfrühstück in Berga im Gemeinderaum

19.03.2014 ab 09:00 Uhr

Kinderkirchennachmittag

in Berga am 07.03.

von 15:00 – 17:00 Uhr

in Waltersdorf 14.03. + 28.03.

von 15:00 – 17:00 Uhr

Weltgebetstag
 Freitag, 7. März 2014
 Frauen aller Konfessionen laden ein zum Gottesdienst

Wasserströme in der Wüste

Weltgebetstag – 7. März 2014 – Ägypten

Frauen aller Konfessionen laden ein

Bei Ägypten denken wir an die Revolution des „Arabischen Frühlings“, an mutige Frauen und Männer – christliche und muslimische Ägypterinnen – die 2011 auf dem Tahrir-Platz in Kairo für „Brot, Freiheit, Würde und soziale Gerechtigkeit“ protestierten. Über soziale, politische und religiöse Grenzen hinweg gemeinsam für Chancengleichheit und bessere Lebensbedingungen zu kämpfen, heißt auch, wichtige Gegenerfahrungen zum Alltag in einer Diktatur und einer patriarchal organisierten Gesellschaft zu machen! In ihrer Gottesdienstordnung verbinden die Frauen des Ägyptischen Weltgebetstagskomitees diese aktuellen Erfahrungen mit biblischen Zukunftsvisionen und Erzählungen: Wir hören vom „lebendigen Wasser“ im Gespräch zwischen Jesus und einer namenlosen Samaritanerin (Joh 4,4-42) und von der prophetischen Verheißung der Wasserströme in der Wüste (Jes 35,1ff, Jes 43,18ff). „Wasser“ ist dabei sowohl symbolisch zu verstehen als auch ganz real als geschenktes und gefährdetes Gut. Mit Blick auf die Forderungen und Hoffnungen des Arabischen Frühlings fragt der Weltgebetstag aus Ägypten nach der heutigen Situation im Land – gerade auch aus der Perspektive christlicher Frauen, die sich für Geschlechtergerechtigkeit, Ökumene und das friedliche Miteinander der Religionen einsetzen.

Wasserströme in der Wüste – im Gottesdienst zum Weltgebetstag feiern wir gemeinsam diese Zusage! Wir alle sind herzlich zum Mitfeiern eingeladen.

Kleiderkammer in Berga

Puschkinstr. 6 (alte Schule)
 Geöffnet jeden Mittwoch von 10:00 – 17:00 Uhr.

Evangelisch-methodistische Kirche + Gemeindebezirk Waltersdorf - Berga

Februar 2014

Gottesdienste/Kindergottesdienste Waltersdorf - Berga

Sonntag, 2.3.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf (Annett Schleif)

Sonntag, 9.3.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf am 1. Sonntag der Passionszeit mit Feier des Heiligen Abendmahls (P. Neels)

Sonntag, 16.3.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga (P. Neels)

Sonntag, 23.3.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf (P. Neels)

Sonntag, 30.3.

10.00 Uhr **Gemeinsamer Gottesdienst zum Bläsersonntag & Kindergottesdienst (P. Neels)** in der Zionskirche Waltersdorf anschl. Kirchenkaffee

Regelmäßige Wochenveranstaltungen und besondere Termine

Kirchlicher Unterricht 12 – 14 Jahre (KU II) Im Gemeindehaus in Greiz dienstags, 16.00 Uhr: an jedem Di im März

Einsegnungsfreizeit Fr, 14. – So, 16. März in Bad Klosterlausnitz



Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich den Eheleuten
Gerhard und Siegrid KRATZSCH
 zur Goldenen Hochzeit.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Berga



Ev.-Luth. Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Tel. 036623/25532
 Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros: Mi. 17.00 - 18.30 Uhr und Fr. 9.00 - 10.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten

Monatsspruch März:

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Johannes 12,35

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, den 02.03.2014

10:00 Uhr Großkundorf Jubelkonfirmation
 14:00 Uhr Clodra

Sonntag, den 09.03.2014

10:00 Uhr Berga
 14:00 Uhr Wernsdorf

Sonntag, den 16.03.2014

10:00 Uhr Waltersdorf
 14:00 Uhr Großkundorf

Sonntag, den 23.03.2014

10:00 Uhr Berga mit Abendmahl

Sonntag, den 30.03.2014

09:00 Uhr Großkundorf
 10:00 Uhr Waltersdorf

Hauskreis Teich'dorf	nach Absprache
Bibelstunde in Berga	dienstags, 19.00 Uhr: jeden Dienstag im März (ab April Pause)
Posaunenchor	donnerstags, 18.15 Uhr
Gemischter Chor	(Ort nach donnerstags, 19.30 Uhr Absprache)
Frauen im Gespräch	montags, 19.00 Uhr: Termin nach Absprache
Weltgebetstag	Frauen laden ein am Freitag, 7. März 18.00 Uhr im Rathaus Berga 19.00 Uhr im Gemeinderaum Kleinreinsdorf
Bezirkskonferenz	Mittwoch, 19. März, 19.00 Uhr (Ort noch offen)
Gemeindevorstand	Dienstag, 1. April, 19.00 Uhr in Berga
Pastor Jörg-Eckbert Neels	
Am Mühlberg 18, 07989 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf OT Waltersdorf, Tel: 036623 20724	
Weitere Informationen zum Veranstaltungsplan und Gemeindeleben s. Homepage über www.emk.de und www.emk-ojk.de	



Veranstaltungen Stadt Berga/Elster

Februar

27.02.2014 15.00 Uhr	1. Kaffeenachmittag mit Vortrag von I. Wiese in der Bahnhofstr. 27 – Thükop e.V.
27.02.2014	Weiberfasching im Cafe Poser

März

01.03.2014 20.11 Uhr	2. Prunksitzung im Klubhaus Berga
02.03.2014 14.00 Uhr	Kinderfasching im Klubhaus Berga
03.03.2014 20.11 Uhr	Rosenmontagsball im Klubhaus Berga
07.03.2014 18.00 Uhr	Weltgebetstag 2014 <i>Wasserströme in der Wüste</i> im Rathaus
15.03.2014 17.00 Uhr	Frühlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie im Klubhaus
16.03.2014	Frühlingswanderung des FSV Berga/E. Abteilung Wandern
18.03.2014 14.00 – 16.00 Uhr	die Energieexperten vor Ort (Berga/Elster – Am Markt)
19.03.2014	Blutspende im Rathaus
27.03.2014	2. Kaffeenachmittag – Gemüsedekorationen selbst angefertigt – Bahnhofstr. 27 – Thükop e.V.
31.03.2014	15.00 Uhr Vortrag beim VdK

Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten
(Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Ort Berga/Elster, Am Markt

Zeit Dienstag, 14.00 – 16.00 Uhr

Termin: 18.03.2014



FRÜHLINGSKONZERT

der
Vogtland Philharmonie
in Berga

Kaum hat der Winter seinen Einzug gehalten, wird es wieder Zeit, die länger werdenden Tage zu begrüßen.

Am 15.03.2014 geschieht dies ab 17.00 Uhr im Klubhaus Berga/Elster auf musikalische Art und Weise, wenn die Stadtverwaltung Berga zu einem der beliebten Frühlingskonzerte der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach einlädt. Gemeinsam mit der Sängerin Simone Ditt (Sopran) und dem Ehrendirigenten Prof. Lothar Seyfarth präsentiert das Orchester heitere und beschwingte Melodien aus Oper und Operette. Begleitend zum Abend führt der Moderator Jan Meinel durch das Programm.

Karten für das Konzert können ab sofort in der Stadtverwaltung Berga erworben, bzw. über die Telefonnummer 036623 6070 angefragt werden. Mehr Informationen gibt es auch im Internet unter www.vogtland-philharmonie.de



21. Bergaer Frühlingswanderung

Termin:

Sonntag, der 16. März 2014



Veranstalter: FSV Berga/Elster e.V., Abteilung Wandern

Schirmherr: Bürgermeister der Stadt Berga/Elster – Herr Stephan Büttner

Start: 9.30 Uhr – Parkplatz NKD-Markt

Ziel: bis 16.00 Uhr Sportlerheim am Sportplatz in Berga

Strecken: ca. 12 km und 20 km

Markierung: 12 km Strecke „Blau“ und 20 km Strecke „Rot“

Startgebühr: 2,00 € (Kinder bis 14 Jahre 0,50 €)
Die Einnahmen kommen einem gemeinnützigen Zweck zugute.

Auszeichnung: Startkarte mit Sonderstempeln

Sonstiges: Verpflegung am KP 1 + 2 und am Ziel
Trittfestes Schuhwerk erforderlich

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Ortsverband Berga/Elster

VdK-Veranstaltung

Wir laden alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, dem 31.03.2014, ein.

Termin: Montag, 31.03.2014

Treffpunkt: Räume der AWO Berga, Puschkinstraße 6

Zeit: 15.00 Uhr

Thema: Neues zur Hilfsmittelversorgung

Referent: Herr Rietsch, Sanitätshaus Rosenau

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Aus Kindergarten und Schule

Nachrichten von den „Waldspatzen“

Veranstaltung im Monat März

3. März Rosenmontag

Die „Waldspatzen“ feiern am Vormittag im Klubhaus eine tolle Faschingsparty

20. März Frühlingsanfang

Die „Waldspatzen“ wandern in den Frühling – ein Vormittag ohne Eltern

14. März Kita „Waldspatzen“ ist geschlossen – Weiterbildung

Grundschule Berga

Spendenübergabe

Am 30. Januar überraschte uns die Schulleiterin Frau Groß (Schulleiterin der Grundschule Ranis und der „Adolph Diesterweg“ Grundschule in Kröpka) mit zwei Schülervertretern dieser beiden Grundschulen mit einer Spende. Von der „Adolph Diesterweg“ Grundschule überreichte Cara Maria Küch eine Spende an die Schülersprecherin Emma Brosig und Schulleiterin Ina Gabriel der Grundschule Berga. Es war der Erlös, der aus der Tombola zur Schulweihnachtsfeier in Höhe von 500 € zusammen gekommen war.

An der Grundschule Ranis wurde nach dem Weihnachtsprogramm zu einer Spende aufgerufen, es kamen spontan 300 € zusammen. Diese Spende wurde von Kimi Krause überreicht.



Die Schüler, Erzieherinnen und Lehrerinnen waren sehr beeindruckt und überwältigt von der Hilfe, die unserer Schule zuteil wurde. Wir durften schon Vertreter von Schulen aus Westthüringen empfangen, von denen auch Spenden überreicht wurden. Allen möchten wir Dank sagen für die großzügige Unterstützung. Zur Zeit sind die Bauarbeiten in vollem Gange und wir freuen uns auf das neue Schuljahr in unserer „alten“ Schule. Grundschule Berga

„Rudi Geiger Turnier“

Auch in diesem Jahr nahm von unserer Grundschule eine Fußballmannschaft am „Rudi Geiger Turnier“ am 28.01.2014 in Greiz teil.

Max Maihorn, Tom Schomann, Hannes Latz, Eric Preising, Anabell Franke von der Klasse 4, Florian Hofmann, Rubens Bräuer, Alina Preising Klasse 3 und Joshua Böse Klasse 2 spielten gegen andere Fußballmannschaften des Kreises und gaben ihr Bestes.

Am Ende belegten sie Platz 8 im Turnier.



Ein herzliches Dankeschön an die Spieler, Trainer und Betreuer.

Grundschule Berga



„Schwarzes Theater“ in Weida

Eine besondere Theatervorstellung durften wir in der Woche vor den Winterferien erleben.

Wir folgten der Einladung der Arbeitsgemeinschaft „Schwarzes Theater“ der „Schule an der Weida“.

Nach einem herzlichen Willkommen nahmen wir die Plätze ein und warteten gespannt auf den Beginn.

Mit modernen Rhythmen und in grellem Licht tanzenden Figuren zogen sie uns fest in ihren Bann.



Ein herzliches Dankeschön den Darstellern und AG-Leitern: Janec, Manuel, Madleen, Jennifer, Dany, Frau Donath und Frau Haufe und weiterhin viel Freude mit diesem tollen Hobby. Die Schüler und Lehrer der GS Berga

Vereine und Verbände

**Einladung
zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Wolfersdorf
am 10. April 2014 um 19.00 Uhr in Wolfersdorf,
Gemeinschaftsraum (Herrenhaus)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Diskussion
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes

gez. Mittenzwey
Jagdvorsteher

AWO – Ortsverein Berga/Elster



Eine Reise in die Schweiz,
hat einen ganz beson'dren Reiz!
Wer möchte mitfahr'n? – Ihr seid dabei!
Die AWO hat noch Plätze frei!

„VULPERA“ ist das Reiseziel – im Unterengadin,
im September wird der Bus mit uns von dannen zieh'n.
Am 06.09.2014 geht es fort, für 1 Woche sind wir dort!

Nähtere Informationen unter Tel. 036623 – 20784
(Frau Helga Böttger)



FSV Berga e.V.

aktuell



www.fsvberga.com



Trainer des FSV Berga
Jochen Neitsch

„Saisonziel ist – Klassenerhalt“ Trainer Jochen Neitsch zu Zielen und Wünschen im Männerfußball des FSV Berga

Es ist verdammt dunkel und es regnet, die Männer des FSV Berga trainieren unter Flutlicht das Zusammenspiel der einzelnen Mannschaftsteile, mittendrin Trainer Jochen Neitsch, der immer wieder helfend und fordernd eingreift.

Es ist äußerst schwierig, ihn für ein paar Minuten von seinen Jungs loszureißen und zu einem Interview zu bewegen.

Sportfreund Neitsch, Sie sind jetzt schon knapp 4 Jahre verantwortlicher Trainer des FSV Berga. Was reizt Sie an der Aufgabe?

Ich mag es einfach, die sportlichen Geschicklichkeit dieser Vereine mit zu prägen. Fußball ist mein Hobby und meine Leidenschaft, seit 1964 bin ich mit diesem Sport verwachsen. Es macht einfach Spaß, in einem aus meiner Sicht gut organisierten und geführten Verein mit meinem Mannschaftsleiter Lutz Klose und Betreuer Lutz Kulikowski zu arbeiten, Erfolge zu erzielen, aber auch Niederlagen zu verdauen.

Nach dem Aufstieg in die Kreisoberliga Ostthüringen in der vergangenen Saison überwintert das Team des FSV, zwar mit einem Spiel weniger, auf dem letzten Tabellenplatz.

Wie sieht Ihr Fazit nach der Hinrunde aus?

Die Mannschaft hat in der Hinrunde viel Lehrgeld gezahlt, spielerisch konnten wir mit den meisten Mannschaften in dieser Klasse mithalten. Oft haben uns individuelle Fehler, aber auch die Nerven, ins Hintertreffen gebracht. Dazu kommt, dass wir in der ersten Halbserie verletzungsbedingt auf einige Stammspieler, wie Kevin Klose, Robert Rehnig oder Steven Pechmann, verzichten mussten.

Fazit ist, dass wir das gesteckte Ziel, uns im Mittelfeld der Liga festzusetzen, nicht erreicht haben.

Betrachtet man die Situation des FSV Berga oberflächig, so könnte man sagen, mit 50 Gegentoren und nur 25 geschossenen, sind sie die „Schießbude der Liga“. Schießen wir zu wenig Tore oder lassen sie einfach zu viele zu?

Beides trifft zu! Wir haben gute Spiele gemacht, haben dabei aber einfach zu viele Chancen vergeben, haben zum Teil regelrecht vor dem Tor versagt. Das bedeutet aber auch, dass wir dadurch die Abwehrarbeit lockern mussten und sind dadurch regelrecht ins offene Messer gelaufen. Dazu kommt, ich hatte es schon erwähnt, dass uns häufig individuelle Fehler ins Hintertreffen gebracht haben.

Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit mit dem Team ein?

Es gibt aus meiner Sicht eine gutes Zusammenwirken im und mit dem Team. Die Trainingsbedingungen sind trotz der nach wie vor kaum beseitigten Hochwasserschäden auf den Plätzen den Umständen entsprechend gut. Die herrschenden Bedingungen sind kein unmittelbarer Grund für unseren jetzigen Tabellenplatz. Wir haben eine hohe Anzahl von Spielern, wobei aber nicht alle unserer Kicker zur Zeit die Anforderungen der Kreisoberliga erfüllen.

Ich möchte aber an dieser Stelle noch einmal betonen, dass dieses Klima im Team nicht allein mein Erfolg ist, wie gesagt, meine Mannschaftsleiter und auch die Vereinsführung haben daran einen großen Anteil.

Sportfreund Neitsch, wie sehen ihre persönlichen Ziele mit der Mannschaft aus und wie kann man sie erreichen?

Mein persönliches Ziel ist es, mit dem aktuellen Spielerstamm die Klasse zu halten. Die Mannschaft in ihrer positiven Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und unseren Zuschauern und Fans wieder einige Siege zu schenken.

Wie kann man das erreichen? Ich denke, wir haben mit der Möglichkeit, zweimal in der Woche zu trainieren, die Voraussetzungen dafür geschaffen. Aber auch jeder Spieler muss individuell etwas für seine Fitness tun, besonders diejenigen, die in der Woche wegen des Studiums oder arbeitsmäßig nicht zum Training kommen können. Das erwarte ich einfach von jedem.

Wie muss sich die Mannschaft noch entwickeln, was läuft gut?

Ich hatte schon betont, die Mannschaft muss qualitätsmäßig noch besser werden, dafür sorgen ich und mein Trainerstab, aber wie gesagt, jeder Spieler muss individuell etwas dafür tun.

Sind Sie vor einem Spiel aufgereggt?

Manchmal schon, aber das legt sich nach dem Anpfiff.

Sportfreund Neitsch, abschließend die Frage, wo sehen Sie den Bergaer Fußball in 5 Jahren?

Oh, das ist eine schwierige Frage. Keiner kann sagen, welche Spieler bei uns bleiben, kommen neue Spieler. Ich denke aber, wenn es uns gelingt, gerade die jungen Spieler bei uns zu behalten, die Nachwuchsarbeit weiter so konsequent zu entwickeln, ihnen und allen anderen gute Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen, aber auch das Vereinsleben nach wie vor hoch zu halten, haben wir gute Chancen, auch in fünf Jahren mit den Männern des FSV Berga guten Fußball zu spielen.

Jochen Neitsch, ich danke Ihnen für das Interview und wünsche Ihnen persönlich und der Mannschaft, dass die gesteckten Ziele erreicht werden.

(Interview Frank Heiroth)

Persönliche Angaben

Jochen Neitsch

geb. 17.09.1955

verheiratet, zwei Kinder (Mädchen)

Wohnort: Gera Dorna

Der Vorstand lädt ein.

Jahreshauptversammlung des FSV Berga mit Wahl des Vorstandes

Zeitpunkt: 21. März 2014 18.00 Uhr

Ort: Vereinsheim des FSV Berga

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes des FSV Berga
Günther Schmidt Vorsitzender
2. Diskussion zum Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des amtierenden Vereinsvorstandes
4. Ehrungen
5. Wahl des neuen Vereinsvorstandes
6. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Alle Mitglieder des FSV Berga sind herzlich eingeladen.

Kegeln

Erwartete Punkte eingefahren

Kegeln Verbandsliga

FSV Berga – KSV Meuselwitz Bünauropa 5201 : 4994

Wolfersdorf: Nach der zuletzt etwas unglücklichen Niederlage in Harras musste unbedingt ein Heimsieg her, um in der Tabelle noch etwas nach oben zu klettern. Die Gäste aus Meuselwitz sind für ihre extreme Auswärtsschwäche bekannt und das sollte auch dieses mal so bleiben. Wenn 5600 Ergebnisse zu Hause Standard sind und man auswärts nicht mal eine 5000 zu Stande bringt, dann ist das schon mehr als schwach und hat mit Verbandsliga nichts zu tun.

Der FSV begann mit Manuel Hofmann, der als Tagesbester mit 911 Holz bei starken 315 Abräumern sein bestes Saisonergebnis erzielte und gegen René Krüger, der auf 883 Holz kam, etwas herausholen konnte. Jürgen Hofmann war dieses Mal nicht ganz so erfolgreich, konnte aber mit 862 Holz gegen H.J. Fischers schwache 785 Holz gewaltig Vorsprung mitnehmen. Im Mittelpaar konnte Jörg Schmieder seine guten Leistungen der ersten beiden Bahnen nicht halten, kam aber dennoch auf für ihn gute 868 Holz. Er konnte gegen André Höft, der nur auf 796 Holz kam, den Vorsprung ausbauen. Thomas Wolf kam bei guten 619 Vollen auf Gesamt 887 Holz und gab nur unbedeutend gegen Thomas Etzold ab, der auf 896 Holz kam. Man führte klar und souverän mit 168 Holz.

Steffen Jung konnte sich leider nicht mehr konzentrieren und zeigte mit 832 Holz eine enttäuschende Leistung. Er nahm sich da wohl das schlechte Niveau von Roland Rieger an, denn dieser kam bei 24 Fehlwürfen auf undiskutabale 764 Holz.

Berga schickte Jochen Pfeifer auf die Bahn, der nach 150 Wurf ausgewechselt wurde, um den jungen Sebastian Albert aus der dritten Mannschaft seinen ersten Einsatz in der 1. Mannschaft zu ermöglichen. Zusammen kamen sie auf 841 Holz und verloren ihr Duell gegen Bernd Kramer, der auf 870 Holz kam. Ein klarer Sieg mit 207 Holz in einem Fehlwurffestival von 65 zu 82. Der FSV konnte sich in der Tabelle auf Platz 6 verbessern.



Die erste Kegelmannschaft des FSV Berga vor ihrem Heimspiel

Preisskat

Am 17.01.2014 fand der 20. Preisskat des FSV Berga im Sportlerheim statt.

Er begann um 18:00 Uhr und es kamen 19 Skatfreunde.

Es wurden 6 Preise vergeben. 1. Platz: Enrico Mahrle mit 3265 Punkten, 2. Platz: Helmut Lorenz mit 2708 Punkten, 3. Platz: Mathias Thoß mit 2394 Punkten.

Wir bedanken uns bei allen Skatspielern für ihr Erscheinen. Recht herzlich möchten wir uns auch bei Renate Schunke für die gute Bewirtung bedanken. Der nächste Preisskat findet am 16.01.2015 statt.

Sigfried Helkinski



Bergas Zweite wieder auf Kurs

Kegeln Kreisliga

TSG 1861 Hohenleuben – FSV Berga 2368 : 2412

Hohenleuben: Mit einer nicht hochkarätigen, doch sehr geschlossenen Mannschaftsleistung ist der Titelfavorit aus Berga wieder auf Kurs. Das Tal der Tränen ist durchbrochen und der Auswärtssieg sollte weiteres Selbstvertrauen geben.

Der FSV begann mit Uwe Linzner, der mit guten 411 Holz gegen Bernd Müller 399 Holz ein erstes Plus setzen konnte. Der sich in einer Formkrise befindende Klaus Geßner kam auf 388 Holz und konnte 1 Holz gegenüber Steffen Hader gut machen. Der Bergaer Philipp Hofmann ließ mit 389 Holz noch reichlich Luft nach oben offen und verlor sein Duell gegen Günter Lowack, der auf 402 Holz kam. Danny Mittenzwey konnte auch nicht hundertprozentig überzeugen und kam auf 401 Holz, er musste sich dem Tagesbesten Thomas Pelz 420 Holz geschlagen geben. In einem bis dahin spannendem Spiel lag der FSV knapp mit 19 Holz hinten.

Frank Geinitz konnte mit 411 Holz endlich mal wieder ein verständliches Ergebnis ins Protokoll bringen und ließ Ronny Melzer, der auf 373 Holz kam, keine Chance. Paul Gogolin musste die 19 Holz Vorsprung zu diesem Zeitpunkt nur noch halten, was ihm gut gelang. Er hatte keine Mühe gegen Frank Schöfski, der auf 387 Holz kam, und konnte mit seinen 412 Holz den Vorsprung sogar noch auf 44 Holz ausbauen.

Am Sonnabend ab 13 Uhr kann man sich in Wolfersdorf im Nachholespiel gegen SKK GH Weida 3 aus eigener Kraft die Tabellenführung zurückerobern.

Berga gewinnt sensationell in Mohlsdorf

Kegeln Kreisklasse Staffel II

FSV Mohlsdorf 2 – FSV Berga III (1590 : 1619)

Mohlsdorf: Ohne jegliche Erwartungen fuhren die Bergaer Kegler zu den bis dato zu Hause ungeschlagenen Mohlsdorfern. Das Hinspiel hatte man schon klar mit über 100 Holz verloren und wenn man hier unter 100 Holz bleiben würde, dann wäre das ok.

Doch es kam alles ganz anders. Der FSV begann mit Kuno Grützmann, der mit 391 Holz seine persönliche Bestleistung erzielte und damit gegen Anja Pelz, die auf 383 Holz kam, knapp 8 Holz herausholte. Im Nebenpaar konnte Sebastian Albert ebenfalls mit einer neuen Bestleistung aufwarten und kam bei 302 Vollen/124 Abräumern auf starke 426 Holz. Er nahm dem Duo Nicolaus und Reiher, die auf zusammen 375 Holz kamen, so einiges ab. Der FSV führte für alle überraschend mit 59 Holz. Daniel Rohn konnte mit 400 Holz gut gegen den Tagesbesten Günther Harpeng – 433 Holz – mit halten und gab nur 33 Holz ab. Nils Oehlert konnte auf seiner ersten Bahn noch mit 217 Holz glänzen, baute dann etwas ab, machte aber noch ein paar wichtige Bigpoints und kam gesamt auf 402 Holz. Seine Gegnerin Antje Buhtz kam auf 399 Holz. Somit war die Sensation gelungen und man gewann mit 29 Holz bei Saisonbestleistung 1619 Holz.





Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr

Anfang Februar 2013 fand die Jahreshauptversammlung der FFw sowie des Feuerwehrvereins Berga statt.

Zu Beginn wurde in einer Schweigeminute der verstorbenen Kameraden Horst Linzner sowie Walter Zange gedacht.

Danach erfolgte der Rechenschaftsbericht des Wehrführers Kam. Dirk Fleischmann. Gleich zu Beginn der Ausführungen wurde allen Kameraden für die im vergangenen Jahr erbrachten Leistungen gedankt, welche durch die Hochwasserkatastrophe nicht immer leicht zu erbringen waren. In Zahlen ausgedrückt waren unsere Kameraden während dieser Zeit immerhin 4209 Stunden im Einsatz. Natürlich wäre dies nicht ohne die tatkräftige Unterstützung unserer Frauen zu schaffen gewesen, dafür auch an sie ein großes Dankeschön.

Trotz des Leides durch das Hochwasser gab es für die Einsatzabteilung auch Positives. So wurden neue Ausrüstungsgegenstände in Form eines stabilen Bootes mit Außenbordmotor, eine Sandsackfüllmaschine, Schmutzwasserpumpen und eine neue Ersatztragskraftspritzte angeschafft. Die Anschaffung dieser neuen Ausrüstungsgegenstände zeigte uns aber auch Grenzen auf. Wo soll alles ordnungsgemäß untergebracht werden? Der Ruf nach dem schon lang geplanten Gerätehausanbau wird immer lauter. Trotz der Enge in der Fahrzeughalle (Umkleiden der Kameraden), konnten 34 Einsätze mit insgesamt 1523 Stunden durch die Kameraden gefahrlos absolviert werden. Damit dieses jedoch alles gelingt, müssen sich alle aus- bzw. weiterbilden in Form der Standortausbildung sowie Schulungen an der Landesfeuerwehrschule in Bad Köstritz. Dafür wurden insgesamt 1132 Stunden aufgebracht. Insgesamt errechnen sich so 10.800 Stunden ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kameraden der Feuerwehr Berga. In seinem Schlussatz hoffte der Wehrleiter auf weitere gute Zusammenarbeit mit allen, egal was die Zukunft uns noch beschert.



Im Anschluss erfolgte der Rechenschaftsbericht des Jugendwartes. Auch unsere mittlerweile auf 18 Mitglieder angestiegene Jugendfeuerwehr konnte im vergangenen Jahr Erfolge verbuchen. So nahmen sie am Kreiszeltlager in Langenwolfsdorf und kurz danach am Landeszeltlager in Hohenfelden teil, wo ein 1. Platz im Geländespiel, sowie ein beachtlicher 6. Platz von 27 Teilnehmern erreicht wurde.

Zum Schluss bedankte sich der Jugendwart noch einmal bei allen Jugendmitgliedern für ihre aktive Teilnahme bei der Ausbildung und äußerte die Hoffnung, dass sie irgendwann (im Alter von 16 Jahren) in die Reihen der Einsatzabteilung aufgenommen werden können.

Nach einer kurzen Pause erläuterte Kamerad Matthias Winkler den derzeitigen Stand über den Brand- und Katastrophenschutz. Auch unser Bürgermeister ließ es sich nicht nehmen, ein paar „zündende“ Worte an alle anwesenden Kameraden zu richten und sich für die geleistete Arbeit zu bedanken.

Den Abschluss des ersten Teiles der Jahreshauptversammlung bildeten Beförderungen, Berufungen sowie Auszeichnungen für langjährige Dienstjubiläen.

Befördert wurden zum Hauptfeuerwehrmann die Kameraden: Heiko Ludwig, Thomas Schaller sowie Christian Sonntag. Zum Brandmeister wurde Matthias Winkler befördert, welcher auch die Berufung zum Verbandsführer erhielt.

Für langjährige Dienstzugehörigkeit wurden folgende Kameraden geehrt:

für 65-jährige Mitgliedschaft Kam. Roth, Rolf

40-jährige Mitgliedschaft Kam. Trautloff, Hartmut

35-jährige Mitgliedschaft Kam. Trautloff, Holger

20-jährige Mitgliedschaft Kam. Schlenk, Thomas

Kam. Kuppe, Matthias sowie

Kam. Fleischmann, Dirk.

Auch hier nochmal allen Ausgezeichneten der Dank der Wehrleitung.

Zum Schluss dieser Veranstaltung ergriff unser Vereinsvorsitzender Kam. Steffen Klessinger das Wort.

In seinem Abschlussbericht legte er die Arbeit des Feuerwehrvereins im letzten Jahr dar. So wurden folgende Veranstaltungen durch den Verein unterstützt oder selbst organisiert: Ausfahrt in die Partnerstadt Sobotka mit Überbringung von Sachspenden, Maibaumstellen, Kreis- und Landeszeltlager der Jugendfeuerwehr, Kirmesumzug, Wandertag zum Stausee nach Lunzig und nicht zu vergessen die Organisation und Durchführung der „Flutveranstaltung“ im Klubhaus, wo Betroffene und Helfer eingeladen waren.

Um auch in diesem Jahr alle geplanten Veranstaltungen durchführen zu können, hofft der Vereinsvorstand wieder auf eine zahlreiche Unterstützung aller Vereinsmitglieder.

Mit diesen letzten Worten klang der offizielle Teil der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Berga aus.

Im Anschluss erfolgte noch in gemütlicher Runde, unter Teilnahme unserer Ehepartner, ein reger Erfahrungsaustausch über vergangene und folgende Zeiten, welche auf uns zu kommen.

„Kleines Weimarer Dreieck“

Ende des vergangenen Jahres hatte ich die große Freude, die Ehrung für den 2. Platz beim Europawettbewerb 2013 aus den Händen der Ministerpräsidentin, Frau Lieberknecht, und des Vorsitzenden der europäischen Bewegung in Thüringen, Dr. Dietmar-J. Koch, entgegen nehmen zu dürfen.

Das sehe ich als Würdigung unserer Arbeit bezüglich der Verbindung mit unseren 4 Partnerstädten, aber insbesondere mit unseren Freunden aus Gauchy/Fr. und Sobotka/Pl.

Ein schönes Beispiel unserer Freundschaft ist nachfolgend zu sehen. Ein Vertreter der Stadt Sobotka schrieb ein Gedicht, welches unser Dolmetscher, E. Stief, inhaltlich übersetzte. Natürlich ging dabei das Reimen verloren, aber es ist trotzdem sehr interessant und zeigt Gemeinsamkeiten und Eigenheiten der einzelnen Kulturen.

„Man findet keine großen Unterschiede.“

Mehrmals überquerte ich die Grenze nach Deutschland, immer sagte mir mein Handy, dass ich jetzt im Ausland bin ..., aber die Blätter der Bäume waren genauso grün und die Vögel sangen auch wie zu Hause.

Bei vielen Sachen habe ich festgestellt, dass es zwischen Polen, Deutschland und Frankreich keine großen Unterschiede gibt. Ein gutes Beispiel war das Treffen der Partnerstädte Gauchy, Berga und Sobotka in Frankreich zum 50. Jubiläum der Städtepartnerschaft Berga-Gauchy.

Mir fiel auf, dass zum Frühstück die Franzosen nach den süßen Hörnchen rannten, die Deutschen und Polen nach der Wurst. Beim Mittagessen und Abendbrot gab es keine großen Unterschiede. Bei den Getränken war es so, die Franzosen vergifteten sich mit Wein, die Deutschen und Polen mit Bier. Vielleicht sind die deutschen Volkswagen etwas besser als die polnischen.

Wenn wir nach Gauchy fahren, hören wir viele Franzosen polnisch sprechen.

Die Polen wundern sich, dass das Lied „Stille Nacht, heilige Nacht“ aus Deutschland stammt, aber sie singen es trotzdem zu Weihnachten auf Polnisch.

Ferdinand Porsche, der Konstrukteur des Autos „Porsche“, ist in Polen geboren, hat einen französischen Namen und verbrachte sein Leben in Deutschland.

Bei diesen Beobachtungen denke ich immer, wie klein ist Europa.

Die Schalmeienkapelle trat schon bei uns in Sobotka auf und das Orchester „Sobotczanska Bieziada“ war schon in Berga und wie ich feststellen konnte, hat es den Einwohnern beider Städte gefallen.

Darum denke ich, dass das „Kleine Weimarer Dreieck – Berga, Gauchy und Sobotka“ für Europa eine schöne Sache ist.

Jacek Ostrowski

1. Beigeordneter für Kultur, Sport und Naherholung der Stadt Sobotka“

Zum Carneval in Berga, also in wenigen Wochen, begrüßen wir wieder eine französische Delegation in Berga.

Unsere Freundschaft lebt weiter, auch wenn es finanziell immer schwieriger wird.

Wir gehen unseren Weg weiter, hin zum „Kleinen Weimarer Dreieck“ und zum vereinten Europa.

Petra Kießling

Vors. des Vereins der europäischen Städtepartnerschaften

Mein Heimatort

Das Wetter im Januar 2014

Die Hoffnungen auf einen Winter mit Schnee, Eis und Kälte erfüllten ebenso wenig der Januar wie schon der Dezember. Wenn auch die Neujahrsnacht mit -1 °C das neue Jahr einläutete, so war das nur ein kleiner Tropfen auf den heißen Stein, dass nun alle Voraussetzungen für den beginnenden Winter gegeben sind. Es folgten bis zum 18. Januar, außer dem 13. des Monats, Nächte und Tage, an denen die Temperaturen über null bis 10 °C lagen. Infogedessen konnte die Niederschlagsaktivität in dieser Zeit nur als Regen niedergehen. Insgesamt wurden in dieser Zeit (1. bis 18.) etwa 14 l erfasst. Mit dem 19. des Monats sollte es anders werden. Minusgrade nachts und tags, knapp unter Null und ein wenig Nassschnee schürten die Hoffnungen auf den beginnenden Winter. Es wurde nicht viel. Der erste Schneefall am 22. ergab 0,5 cm. Auch an den folgenden Tage bis zum 26.1. sorgten Nachtfröste, die auch am Tage erhalten blieben, und Schneefälle für eine geschlossene Schneedecke, die bis auf 10 cm anstieg. Damit sah der Januar als Wintermonat seine Pflichten erfüllt. Durch Tagestemperaturen ab dem 27. im positiven Bereich schmolz die mühsam gewachsene Schneedecke, so dass es vorbei war mit der Winterlandschaft. Nun hoffen wir auf den Februar, der in der Lage ist, mit Kälte und viel Schnee dem Winter 2013/14 noch einen guten Ruf zu verschaffen.

Temperaturen und Niederschläge

erfasst in	Clodra	Gommla
Temperaturen		
Mittleres Tagesminimum	-0,2°C	-1,5°C
Niedrigste Tagestemperatur	-8 (25.)	-9°C (22./26.)
Mittleres Tagesmaximum	3,3°C	3,3°C
Höchste Tagestemperatur	14°C (8.)	10°C (7.8./9.)
Niederschläge		
Anzahl der Tage	14	15
Gesamtmenge pro m ²	28 l	28 l
Höchste Niederschlagsmenge	4 l/m ² (26.)	5 l/m ² (14.)

Vergleich der Niederschlagsmengen im (l/m²)

erfasst in	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Clodra	40,0	16,0	50,0	55,0	89,5	74,5
Gommla	42,0	22,0	62,0	65,0	105,5	61,0

Clodra, am 14.02.2014

Heinrich Popp

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 26. März 2014.**

**Redaktionsschluss für Ihre Beiträge
ist am Montag, dem 17. März 2014.**

Sonstige Mitteilungen

Presse- & Kundeninfos



Weltwassertag 2014 Tag der offenen Tür am 22. März im Zweckverband TAWEG

„Wasser & Energie“ lautet das diesjährige Thema des Weltwassertages am 22.03.2014, welcher seit der Ausrufung durch die Vereinten Nationen im Jahr 1992 jährlich gefeiert wird. Wasser & Energie als Grundvoraussetzung des menschlichen Daseins sind wesentlich für die Nahrungsmittelproduktion und die wirtschaftliche Entwicklung. Begonnen bei der Rohstoffgewinnung, über die Produktion bis hin zur Beseitigung und Reinigung der Überreste sind Wasser & Energie untrennbar miteinander verknüpft.

Wasser & Energie spielen natürlich auch bei den Trinkwasser- und Abwasserentsorgern in allen Belangen eine wesentliche Rolle: Wasser, als eigentliches Medium das im Mittelpunkt von Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Gebrauch und schließlich wieder der Reinigung steht, könnte nur in den seltensten Fällen ohne Energie derartig zur Verwendung kommen.

Energie hingegen spielt, nicht zuletzt als zunehmender Kostenfaktor, eine immer wichtigere Rolle im Wasserfach. So sind regenerative Energiegewinnungsanlagen mit Wasserkraft oder auf Kläranlagen untrennbar mit dem Wasser verbunden.

Auch im Zweckverband TAWEG wird diesem Thema, der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei ständig zu optimierenden Energiebedarf, ein großer Stellenwert beigemessen.

So wird beispielsweise im Trinkwassersektor mit der konsequenten Umsetzung des „Wasserversorgungskonzeptes“ auf die örtlichen Wasserdargebote und der entsprechenden Verteilung gesetzt. Einer der Ansätze ist hier, energieintensive Transporte über Berge und Täler zu minimieren. Bei Modernisierungen der Ausrüstung in den Anlagen und Wasserwerken werden ebenfalls durch den Einbau moderner Aggregate Energie-reserven mobilisiert. Im Abwassersektor wird dieser Weg ebenso beschritten. So kommen bspw. aktuell bei der Erneuerung der Belüftung in den zentralen Kläranlagen Greiz und Berga moderne, energieeffiziente Systeme zum Einsatz, deren Energiebedarf weit geringer ist als bisher.

Überzeugen Sie sich!

Der Zweckverband ermöglicht am Samstag, dem 22.03.2014, in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr interessierten Bürgern die Besichtigung des neuen Wasserwerkes Neudeck und informiert über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser, zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität.



Sie finden uns im Ortsteil Reudnitz/Neudeck der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Zweckverband TAWEG

Impressum

Amtsblatt der Stadt Berga

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Einzelexemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 2.000 Stück

Herausgeber und verantwortlich für das Amtsblatt: Stadtverwaltung Berga vertreten durch den Bürgermeister Stephan Büttner
Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K., Burgstraße 10, 07570 Weida, Anzeigen: M. Ulrich
Tel.: 036603 5530, Fax: 036603 5535, E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 01.02.2012 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

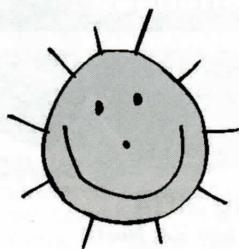
07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt **Bahnhofstr. 21**
Tel.: 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt

Strafrecht
Arbeitsrecht

Erbrecht
Ehe- und Familienrecht

Bergaer Zeitung
lesen - informiert sein !



Wenn ihr mich sucht,
sucht mich in euren Herzen.
Habe ich dort eine Bleibe gefunden,
lebe ich in euch weiter.

In großer Trauer mussten wir Abschied nehmen
von unserem kleinen Sonnenschein

Collin Kubitz

* 13.1.2009

† 19.1.2014

Du hast mit deinem Lächeln und deiner freundlichen Art viele Herzen
berührt und bleibst uns allen unvergessen.

Mama und Papa
Schwester Denise
Oma Regina und Opa Gerd
Oma Gretel und Opa Fritz
Uroma Wera und Uroma Ilse
Onkel Christian und Nadine mit Mia
Familie Matthias Andree
im Namen aller Angehörigen
sowie alle, die ihn lieb hatten.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen für die erwiesene
Anteilnahme sowie die zahlreichen Zuwendungen herzlich bedanken.

Weida und Clodra, im Januar 2014



Danksagung



Einen lieben Menschen zu verlieren,
ist sehr schmerzlich und immer
noch unfassbar.

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger
Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und
Geldzuwendungen beim Abschied von unserer
lieben Verstorbenen

Frau
Inge Fischer
geb. Hunger

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Besonderer Dank gilt dem Pflegepersonal vom
„Haus Elisabeth“ der Diakonie in Trünzig, der
Rednerin Frau Heim sowie dem Bestattungshaus
Francke für die würdevolle Begleitung.

In stiller Trauer

**ihre Kinder Wolfgang, Monika
und Sonja mit Familien
ihr Freund Ernst Haupt
im Namen aller Angehörigen**

Berga/Elster, Albersdorf und Ulm, im Februar 2014

DANKSAGUNG



**Emilie
Hoffmann**

* 3.5.1925 † 9.2.2014

Herzlichen Dank

allen, welche ihr im Leben ihre Zuneigung und Freundschaft
schenkten, ihr Achtung und Wertschätzung entgegenbrachten.
Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Wolf für die langjährige
häusliche Pflege, dem Bestattungshaus Francke, dem Pfarramt
Weida, Diakon Eichhorn.

In stiller Trauer
Ihre Kinder und Angehörigen

Berga/Elster, im Februar 2014



Steinmetzbetrieb W Thomas Wilde



Seelingstädt/Chursdorf 30d
Telefon: 036608 / 90 608 u. 2643
Fax: 036608 / 90608
www.steinmetz-wilde.de

**BAU und
RESTAURATION**

**Treppen
Arbeitsplatten - Sohlbänke**

**GRAB-
MALE**

**Einfassungen
Abdeckplatten - Bronzen**



Bestattungshaus Francke

Inh. Rainer Francke · Fachgeprüfter Bestatter



Telefon: (03 66 23) 2 05 78

Puschkinstraße 5, 07980 Berga

www.bestattung-francke.de

Mitglied im Bestatterverband Thüringen - Landesinnungsverband - e.V.

Rechtsanwalt Karsten Haase

Markt 2a · 07570 Weida

Tel. 036603/6 32 03

Sprechtag in Berga, Markt 2 (Rathaus)
donnerstags, in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr
Bitte um vorherige Terminabstimmung unter o.g. Telefonnummer.

GEBR. WAGNER BEDACHUNG

www.wagner-bedachung-weida.de

Paul-Fuchs-Str. 3
07570 Weida/Thür.
Tel.: 0171 383 21 75
036603 647719
Fax: 036603 647720

Leistungen:

- Ziegel-, Schiefer-, Flach- und Blechbedachung
- Dachstühle, Carports und Vordächer
- Dachreparaturen (mit 24h-Notdienst)
- Dachpflege- und Wartungsarbeiten
- Blitzschutzanlagenbau
- Sanierung von Schornsteinköpfen
- Dachdämmung
- Asbestsanierung nach TRGS 519



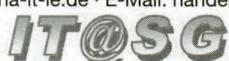
..... T ..

Fachgeschäft für Computer, Technik, Navigation Kommunikation und Entertain

Bahnhofstraße 33 · 07570 Weida im Ford-Autohaus Freund

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Absprache

Telefon: 03 66 07 / 2 02 84 · Mobil D1: 0179 / 4946728
Internet: www.ha-it-ie.de · E-Mail: handel@sven-gutjahr.de



Landgasthof „WEIBERWIRTSCHAFT“ Mittelpöllnitz

Inh. Brigitte Kohlschütter



Tel.: 036482 / 30779 · Handy: 0171 / 8764945

Wir
haben
für
Sie
geöffnet:

Mo. - Mi.: 7.00 - 14.00 Uhr
17.00 - 21.00 Uhr
Do. 7.00 - 14.00 Uhr
Freitag: Ruhetag
Sa. - So. 8.00 - 21.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

September - April KARPFENSAISON

(tel. Bestellung samstags bis 9.00 Uhr)

Dittersdorf	03 66 48 / 300 24
Zeulenroda Aldi	03 66 28 / 631 33
Auma Rewe	03 66 26 / 207 11
Gefell Lidl	03 66 49 / 802 28
Tanna	03 66 46 / 288 74
Ebersdorf	03 66 51 / 301 12
Berga	03 66 23 / 239 893
Verkaufswagen	



Angebot vom 03.03. bis 08.03.2014

Eisbein	1 kg	2,99 €
Knüller Preis!		
Rinderbraten	1 kg	7,99 €
Bockwurst	100 g	0,69 €
Knoblauchsalamি	100 g	1,49 €
Kartoffelsalat	100 g	0,59 €

Sonntagsbrunch am 9. März

ab 10.00 Uhr · Wisentahalle · Schleiz

„Kulinarischer Karneval“

- Konfettisuppe, Hähnchenschnitzel „Venezia“, Spanferkel „Miss Piggy“
- Brasilianischer Filettopf, Pilzragout
- Klöße, Reis, Polentataler
- Rollmops, Hackepeter, Käseallerlei
- Gurkensalat, Nudelsalat mit Räucherlachs
- Rote Grütze mit Vanillesoße, Faschingskrapfen
- Joghurt mit Cerealien



mobile Fußpflege

Sandra Groh

Wiesenstraße 8 · 07980 Berga/Elster
Tel. 036623 22593

Meine Leistungen bei Ihnen zu Hause:

- Foot medizinische und kosmetische Fußpflege
- Foot diabetischer Fuß
- Foot künstlicher Nagelersatz
- Foot Hühneraugenbehandlung
- Foot Podofix-Nagelspangentechnik
- Foot Fußmassage
- Foot individuelle Beratung zur Behandlung sowie zu Fußpflegeartikeln

Gesund
zu Fuß

Ihre ärztlich geprüfte Fachfußpflegerin (VFP).
Terminvereinbarung unter 036623 22593

Zimmerei Manfred Singer

- * Dächer * Treppen
- * Türen * Tore
- * Innenausbau
- * Balkongeländer
- * Maurerarbeiten
- * Herstellung und Reparatur von Ziegeldächern

07819 Triptis/Thür. · Jahnstraße 6

Tel. 03 64 82 / 3 23 98 · Fax 3 28 98 · Funktelefon 01 71/3 60 03 81



RUNGEN & COLL.

RECHTSANWÄLTE

Überraschungen im Alltag/Probleme im Alter –

Hinweise diese zu erkennen und frühzeitig zu beheben (Teil 2)

Wie angekündigt, dürfen wir hiermit unsere Artikelserie fortführen (für diejenigen, die unseren ersten Artikel nicht gelesen haben: Er ist auf unserer Homepage „www.ra-rungen.de“ abgedruckt). Auch diesen Artikel und alle Folgeartikel werden wir natürlich auf der Homepage einstellen:

Wollen Sie im **privaten Bereich** Probleme im Fall der Krankheit, von Bewusstseinsstörungen, von irreversiblen Erkrankungen oder für den Todesfall, vermeiden, müssen Sie entweder einer Person Ihres Vertrauens eine so genannte **Einzelvollmacht** erteilen – oder Sie ordnen an, dass 2 oder mehrere Personen Ihres Vertrauens gemeinschaftlich für Sie handeln können (gemeinschaftliche **Vollmacht**). Da „viele Köche den Brei verderben“ empfehlen wir lieber die Einzelvollmacht – einen Missbrauch der Vollmacht können Sie dadurch vermeiden, dass Sie einem Dritten die Möglichkeit geben, die Handlungen des Bevollmächtigten zu **kontrollieren** und die Vollmacht bei Missbrauch zu **widerrufen**.

Das Gesetz lässt zwar zu, dass Sie die Vollmacht auch mündlich erteilen können – um Streitigkeiten zu vermeiden, raten wir jedoch stets zu einer **schriftlichen** Vollmacht. Um Diskussionen darüber zu vermeiden, ob sich die Vollmacht mit Ihrem Tod erledigt

oder nicht, sollten Sie hierzu eine klare Regelung aufnehmen. Vorteil einer Regelung auch über den Tod hinaus: Haben Sie kein Testament hinterlassen und erbt mehr als eine Person, können diese grundsätzlich nur gemeinschaftlich handeln und gemeinschaftlich verfügen. Für Ihre Legitimation nach außen benötigen Sie einen Erbschein. Bis zur Erteilung eines Erbscheines dauert es jedoch im Normalfall mehrere Wochen.



Eine entsprechende Vollmacht ist beispielsweise auch für die Banken bindend, obwohl diese (leider immer noch) auf eine spezielle Bankvollmacht beharren. Wollen Sie entsprechende Streitigkeiten vermeiden: Gehen Sie zur Bank und erteilen Sie dem Vertreter eine gesonderte **Bankvollmacht**.

Haben Sie minderjährige Kinder, ist es sinnvoll, in der Vollmacht – wir hatten dies in unserem ersten Artikel angesprochen – auch aufzunehmen, dass der Vertreter Geschäfte für sich und zugleich auch als Vertreter des Kindes vornehmen darf.

Da das Gesetz für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften für/mit **minderjährigen Kindern** eine **Genehmigung des Familiengerichtes** vorsieht,

empfehlen wir immer zu der Vollmacht auch ein **Testament zu errichten**, in dem Sie die Person Ihres Vertrauens (meistens den Ehepartner) als Testamentsvollstrecker einsetzen: Dieser bedarf keiner Genehmigung des Gerichtes.

Wenn wir auf einen möglichen Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Vollmacht oder die Ausgestaltung einer entsprechenden Formel für eine Testamentsvollstreckung verzichten und auch nicht auf einschlägige Internetseiten mit Mustern von **Vorsorgevollmachten** verweisen, folgen wir unserer Erfahrung: Das Problem liegt im Detail. Je individueller, desto besser. Es geht um Ihre konkrete Vorstellung. Zu beachten ist zudem, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte die **notarielle Form** erforderlich ist. Haben Sie Fragen zu unseren Ausführungen oder möchten Sie prüfen, ob beispielsweise Ihre Vollmacht ausreichend ist: **Rufen Sie uns einfach an – oder vereinbaren Sie einen Besprechungsstermin**. Ein Ersäuberungsgespräch kostet nicht viel. Es vermeidet Streitigkeiten, Zeitverluste und deutlich höhere Kosten im Streitfall.

Für weitere Fragen:
Liebsdorfer Straße 27,
07570 Weida, im Signal Iduna Haus
Telefon: (036603) 714 74 - 0
Enzianstraße 1, 07545 Gera,
Telefon: (0365) 825 55 - 0

Besuchen Sie auch unsere Homepage www.ra-rungen.de

**Einzelhandel
und Reisebüro**

Engelhardt

Touristeninformation Berga / Elster

Bahnhofstraße 4
07980 Berga / Elster
Telefon: 03 66 23 / 22 618
www.engelhardt-berga.de
**Ab 01.03.2014 geänd.
Öffnungszeiten:**
Montag
9.00 bis 12.30 Uhr
Nachmittag geschlossen
Dienstag bis Freitag
9.00 bis 12.30 Uhr
14.30 bis 17.00 Uhr

Ich biete an:

- Spielwaren
- Fahrräder und Ersatzteile
- Reisevermittlung
- Verkauf von Fahrkarten der Vogtlandbahn
- Annahme Textilreinigung

Bergaer Zeitung
– Anzeigenannahme –



Ihre Ansprechpartner für Anzeigen sind: Gewerbeanzeigen

Druckerei Emil Wüst & Söhne
Burgstraße 10 - 12 · 07570 Weida
Ansprechpartner: Frau Melanie Ulrich
Montag - Freitag 7.00 - 12.00 Uhr
und 12.30 - 17.00 Uhr
Telefon: 036603 5530 · Fax: 036603 5535
E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de
Internet: www.druckerei-wuest.de

Klein- und Privatanzeigen

Einzelhandel und Reisebüro Kerstin Engelhardt
Bahnhofstraße 4 · 07980 Berga / Elster
Montag - Freitag 9.00 - 12.30 Uhr
und 14.30 - 17.30 Uhr
Telefon: 036623 22618 · Fax: 036623 22619
E-Mail: engelhardt@iada.de

Hier wäre
noch Platz für
**Ihre
Anzeige
gewesen!**

Kontaktieren Sie uns:

**Druckerei
Emil Wüst & Söhne**
Telefon: 03 66 03 / 55 30
Telefax: 03 66 03 / 55 35
Burgstraße 10 · 07570 Weida.
E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

DRUCKEREI

Emil Wüst & Söhne

INSPIRATION + BERATUNG + GESTALTUNG + DRUCK

TRADITION SEIT 1911

Wir liefern Ihnen das perfekt gestaltete Druckerzeugnis in einer brillanten Qualität. Unsere Vielseitigkeit realisieren wir mit modernem Offset- und Digitaldruck.

Dank des wiederbelebten traditionellen Buchdrucks können wir auch handwerkliche Kostbarkeiten, wie zum Beispiel Letterndruck auf Büttenpapier, anbieten.

Von der Beratung über die Gestaltung bis zum fertigen Druckerzeugnis bieten wir Ihnen einen kundenfreundlichen und schnellen Service.

Anzeigenannahme für

- Weidaer Wochenblatt
- Amtsblatt Münchenbernsdorf
- Amtsblatt Harth-Pöllnitz
- Bergaer Zeitung

Für Ihre Geschäftsausstattung

- Visitenkarten, Geschäftspapiere und Kuverts
 - Flyer, Broschüren und hochwertige Kataloge
 - Plakate, Etiketten, Stempel
- ... und vieles mehr*

Für Ihre besonderen Anlässe

- Karten zur Geburt, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit
- Einladungskarten, Danksagungen und Trauerkarten

Burgstraße 10 · 07570 Weida

Telefon: 036603 / 5530

E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

www.druckerei-wuest.de



HONDA
The Power of Dreams

**WIR STARTEN DIE VORSAISON
PREISVORTEILE BEI W&H**

**DER HONDA CR-V
JETZT MIT WECHSELBONUS***
WECHSELBONUS
FÜR IHREN
Gebrauchten
3000€

**DER CIVIC TOURER
JETZT ZINSFREI FINANZIEREN****
0,00% SONDER-
FINANZIERUNG
BIS 31.03.2014



IHR HONDA AUTOHAUS

W und H Autohaus GmbH & Co. KG
07548 Gera · Hinter dem Südbahnhof 11
Tel.: 03 65/552 05 49 · www.wh-autohaus.de
07580 Ronneburg · Altenburger Straße 86
Tel.: 03 66 02/34599 · www.wh-autohaus.de

* Beim Kauf eines neuen Honda CR-V bis zum 31.03.2014 erhalten Sie für die Inzahlungnahme Ihres min. 6 Monate auf Sie zugelassenen Gebrauchten 3.000,- € über DAT/Schwacke. Angebot gültig für Privatkunden. Nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. **Ein Finanzierungsangebot der Honda Bank GmbH, Hanauer Landstr. 222-224, 60314 Frankfurt am Main. Angebot gültig für Privatkunden beim Kauf eines neuen Civic Tourer bis 31.03.2014. Bei allen teilnehmenden Honda Händlern.



Kraftstoffverbrauch Civic Tourer in l/100 km: innerorts 8,9–4,2; außerorts 5,5–3,6; kombiniert 6,6–3,8. CO₂-Emission in g/km: 155–99. Kraftstoffverbrauch Honda CR-V in l/100 km: innerorts 10,1–4,8; außerorts 6,5–4,4; kombiniert 7,7–4,5. CO₂-Emission in g/km: 124–119. (Alle Werte gemessen nach 1999/94/EG.) Abb. zeigen Sonderausstattungen.



Hypnosepraxis
Susan Beihof-Rother

Wallstraße 14 • 07570 Weida
Tel. (036603) 71 82 95
www.hypnose-weida.de

*Das Wesentliche auf dieser Welt ist unsichtbar.
(Antoine de Saint-Exupéry)*

**Wir Bringen
Wärme
ins Haus!**

Reiner SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel GbR
Heizöl • Diesel • Kohle • Containerdienst
036622 / 51869

**ORTHOPÄDIE SCHUHMACHER
in GERA • Rudolf-Diener-Straße 20**

- schicke orthopädische Maßschuhe
- Kompressionsstrümpfe
- Bandagen
- Beratung
- Hausbesuche

Telefon 0365.83 32 50
www.schuh-petters.de



Petters

*Der Frühling
kündigt sich an ...*